

**RS OGH 1986/6/3 14Ob96/86,  
9ObA39/98w, 9ObA47/07p,  
4Ob193/09z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1986

## Norm

ZPO §41 A1

ZPO §41 D1

ZPO §41 D2

ZPO §50

## Rechtssatz

Für die Bemessung der Rechtsanwaltskosten ist auf den (höheren) Streitwert eines Eventualbegehrens nur dann Bedacht zu nehmen, wenn es infolge Abweisung des Hauptbegehrens (oder aus sonstigen prozessualen Gründen) zu einer Behandlung jenes Begehrens kommt. Ist nur das Hauptbegehren Gegenstand der Revision (wie auch des Verfahrens der Vorinstanzen) und hatte die Behandlung des Eventualbegehrens zu unterbleiben, gebührt Kostenersatz nur auf der Grundlage des Streitwerts des Hauptbegehrens.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 96/86  
Entscheidungstext OGH 03.06.1986 14 Ob 96/86
- 9 ObA 39/98w  
Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 39/98w  
nur: Für die Bemessung der Rechtsanwaltskosten ist auf den (höheren) Streitwert eines Eventualbegehrens nur dann Bedacht zu nehmen, wenn es infolge Abweisung des Hauptbegehrens (oder aus sonstigen prozessualen Gründen) zu einer Behandlung jenes Begehrens kommt. (T1)
- 9 ObA 47/07p  
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 47/07p  
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Da sowohl Haupt- als auch Eventualbegehren Gegenstand des Revisionsverfahrens waren, ist für die Kostenbemessung der höchste Streitwert des (2.) Eventualbegehrens heranzuziehen. (T2)
- 4 Ob 193/09z  
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 193/09z  
Vgl auch; Veröff: SZ 2009/167

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0035818

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)